

Satzung des Vereins

**CHRISTLICHES HUMANITÄRES HILFSWERK
DER ZEUGEN JEHOVAS IN DEUTSCHLAND**

in der Fassung vom 26. Juni 2003

Präambel

(1) Gemäß der Bibel sorgte die leitende Körperschaft der Christen des ersten Jahrhunderts für den nötigen geistlichen wie mildtätigen Beistand der Christen. Die Heilige Schrift berichtet unter anderem auch über materielle Hilfsaktionen für bedürftige Christen in der urchristlichen Zeit („Denn denen in Mazedonien und Achaia hat es gefallen, zu einem Beitrag für die Armen der Heiligen in Jerusalem ihre Dinge mit ihnen zu teilen“ [Römerbrief Kapitel 15 Vers 26]). Die leitende Körperschaft der Zeugen Jehovas sorgt heute in ähnlicher Weise in Notsituationen für einen materiellen Beistand von Zeugen Jehovas weltweit.

(2) Um den nötigen geistlichen Beistand empfangen zu können, bilden Jehovas Zeugen eine unter der leitenden Körperschaft der Zeugen Jehovas theokratisch gegliederte weltweite Religionsgemeinschaft. In Deutschland ist die geistliche Aufsicht führende Körperschaft der Zeugen Jehovas die *Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland, e. V.* (in dieser Satzung „Religionsgemeinschaft“ genannt). Der am 19. August 2002 aus Anlass der damaligen Flutkatastrophe von vier Zeugen Jehovas gegründete Verein „Solidarität mit Katastrophenopfern“ wird von der Religionsgemeinschaft als eine mildtätigen Zwecken dienende selbständige Teilgliederung anerkannt, um in Notfällen durch Taten materieller Hilfe den biblischen Auftrag „... lasst uns denn, solange wir günstige Zeit dafür haben, gegenüber allen das Gute wirken, besonders aber gegenüber denen, die uns im Glauben verwandt sind“ (Galaterbrief Kapitel 6 Vers 10) zu erfüllen. Dieser Anerkennung entsprechend soll der Name geändert werden auf „Christliches humanitäres Hilfswerk der Zeugen Jehovas in Deutschland“.



Durch die mildtätigen Aktivitäten des Vereins, die auf selbstloser religiöser Motivation beruhen, erfüllt dieser von der Religionsgemeinschaft als selbständige Teilgliederung anerkannte Verein seinen biblisch begründeten humanitären Auftrag auf der Grundlage des religionsgemeinschaftlichen Rechts der Zeugen Jehovas und in Anerkennung der Autorität der leitenden Körperschaft der Zeugen Jehovas.

§ 1 Name

Der Name des Vereins lautet „Christliches humanitäres Hilfswerk der Zeugen Jehovas in Deutschland“. Nach Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Northeim.

§ 3 Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich des Vereins erstreckt sich auf das In- und Ausland.

§ 4 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist, dem von Jesus Christus aufgetragenen Gebot „seinen Nächsten zu lieben“ (Markusevangelium Kapitel 12, Vers 33) nachzukommen durch die unentgeltliche



finanzielle Unterstützung von insbesondere der weltweiten Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas angehörenden hilfsbedürftigen Personen und deren Angehörigen, vornehmlich Katastrophenopfern, im Sinn des § 53 Abgabenordnung.

3) Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch humanitäre Hilfe, Lieferung von Medikamenten und Lebensmitteln, Zurverfügungstellung von benötigten Gütern sowie finanzielle Unterstützung. Der Verein verfolgt seinen Zweck in enger Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften der Zeugen Jehovas. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Mitwirkung von Hilfspersonen im Sinn des § 57 Absatz 1 Satz 2 Abgabenordnung bedienen.

4) Der Verein verwirklicht seinen Zweck auch durch Mittelbeschaffung im Sinn des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung für andere inländische Körperschaften von Jehovas Zeugen, sofern diese Körperschaften ebenfalls als mildtätigen Zwecken dienende Körperschaften von den zuständigen Finanzämtern anerkannt sind oder von ihnen die steuerbegünstigte mildtätige Mittelverwendung nachgewiesen wird.

§ 5 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand,
- 2. der Beirat,
- 3. die Mitgliederversammlung.



§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Beiratsführer, die vom Beirat des Vereins bestellt und entlassen werden. Die Annahme der Bestellung ist schriftlich zu erklären. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. In dieser Satzung bezieht sich das Wort „Vorstand“ stets auf den Vorstand im Sinne des § 6 BGB.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Dem Geschäftsführer obliegt die Buch- und Kassenführung des Vereins.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit am Vereinssitz, telefonisch oder im Fax-Umlaufverfahren.

§ 8 Der Beirat

1) Der Beirat besteht aus fünf bis zehn Personen, die einschließlich seines ersten und zweiten Vorsitzenden von der Religionsgemeinschaft bestellt werden.

2) Der Beirat beschließt, in welchen Katastrophen- und Einzelfällen der Verein Hilfeleistungen erbringt, sowie über die Art, den Zeitraum und gegebenenfalls die Höhe der Hilfeleistung. Er entscheidet auch über die Entlastung des Vorstands des Vereins binnen eines Monats nach Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung.

3) Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Mitglieder des Beirats können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen. Bevollmächtigt werden können nur Beiratsmitglieder.



§ 9 Entstehung der Mitgliedschaft im Verein

1) Mitglieder des Vereins können nur Personen sein, die das geistliche Amt eines Ältesten in der Religionsgemeinschaft innehaben.

Wes. 101
133

2) Personen, die von einem Mitglied des Vorstands empfohlen werden und die in Absatz 1 genannte Voraussetzung erfüllen, können vom Vorstand in den Verein aufgenommen werden.

3) Der Verein soll nicht mehr als zwölf Mitglieder haben.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft im Verein

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds, die jederzeit zulässig ist; ✓
2. durch Streichung seitens des Vorstands im Fall der Entbindung vom geistlichen Amt eines Ältesten nach Abschluss des Entbindungsverfahrens oder des Verlusts der Mitgliedschaft in der Religionsgemeinschaft; ✓
3. durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstands. Grund hierfür ist: jedes Verhalten, das den Interessen des Vereins widerspricht. Dem Betroffenen wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Ruft das betroffene Mitglied das Schiedsgericht an, ruhen bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts seine Mitgliedschaftsrechte; ✓
4. durch den Tod des Mitglieds. ✓

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Jährlich im Monat März findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist von einem Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung

der Frist von zwei Wochen einzuberufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach den vorstehenden Bestimmungen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder durch schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangt wird. Der Antrag ist zu begründen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem durch den Vorstand zum Vorsitzenden dieser Versammlung bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Ein von dem durch den Vorstand hierzu bestimmtes Vorstandsmitglied amtiert als Protokollführer.

(4) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und haben je eine Stimme. Sie können sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Vereinsmitglied vertreten lassen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks sowie für die Auflösung des Vereins ist eine Vierfünftelmehrheit erforderlich.

(6) Bei allen Abstimmungen der Mitgliederversammlung werden nur die gültigen Ja-Stimmen und die gültigen Nein-Stimmen gezählt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind vor allem die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und der Jahresabrechnung sowie die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

(8) Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Mittelbeschaffung

Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Seine Mittel werden durch Zuwendungen gebildet, die ihm zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben gemacht werden.

§ 13 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 14 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

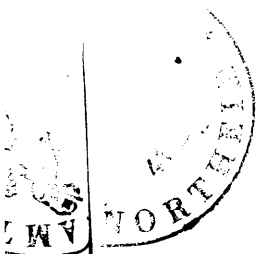
§ 15 Vermögensbindung bei Auflösung

(1) Im Fall der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Zur Durchführung der Liquidation ist es erforderlich, dass zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein als Liquidatoren vertreten.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins, das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten übrigbleibt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Beirats und des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 16 Schiedsgerichtsklausel

- (1) Für alle Streitigkeiten, die in dem Verhältnis des Vereins zu einem Vereins-, Vorstands- oder Beiratsmitglied oder von Organen des Vereins untereinander oder unter den Vereinsmitgliedern den Verein oder die Mitgliedschaftsrechte betreffenden Angelegenheiten begründet sind, ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
- (2) Zur Schlichtung von Streitigkeiten kann ein Schiedsgericht angerufen werden. Das Schiedsgericht wird von dem Präsidium der Religionsgemeinschaft benannt und besteht in der Regel aus mindestens drei Schiedsrichtern, die als Zeugen Jehovas weder Vorstandsmitglieder der Religionsgemeinschaft noch Mitglieder des Vereins oder des Beirats sind. Das Schiedsgericht ermittelt den Sachverhalt und entscheidet nach Anhörung beider Parteien auf der Grundlage des religionsgemeinschaftlichen Rechts der Zeugen Jehovas (5. Mose 1:17) unter nachrangiger Berücksichtigung staatlichen Rechts. Dabei wird das Schiedsgericht in erster Linie das Ziel verfolgen, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Die Schiedsrichter können Zeugen vernehmen, die freiwillig vor ihnen erscheinen. Verfahrensbevollmächtigte sind vom Verfahren grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Ausnahme kann vom Schiedsgericht zugelassen werden, wenn die rechtliche Schwierigkeit der Angelegenheit es einer Partei unmöglich machen würde, ihre Interessen angemessen zu vertreten. Im Übrigen wird das Verfahren von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt. Der Tenor des Schiedsspruchs wird in schriftlicher Form abgefasst. Eine schriftliche Begründung ist nicht erforderlich.
- (3) Vor Anrufung des Schiedsgerichts müssen alle nach religionsgemeinschaftlichem Recht vorgesehenen internen Verfahren und Rechtsbehelfe ausgeschöpft werden.
- (4) Die Anwendung der Vorschriften des 10. Buches der ZPO ist aufgrund des Vorrangs religionsgemeinschaftlichen Rechts ausgeschlossen.



Selters, den 26. Juni 2003

Gajus Glockentin, Am Steinfels 8, 65618 Selters

Gajus Glockentin

Bernd Klar, Am Steinfels 7, 65618 Selters

Bernd Klar

Wolfram Moritz, Bahnhofstraße 10, 37154 Northeim

Wolfram Moritz

Udo Plauschinat, Am Steinfels 1, 65618 Selters

Udo Plauschinat

Friedhelm Stahl, Am Steinfels 4, 65618 Selters

Friedhelm Stahl

Ulrich Westphal, Am Steinfels 5, 65618 Selters

Ulrich Westphal

Dr. Markus Winterlich, Beethovenweg 7, 52349 Düren

Dr. Markus Winterlich